



Umrüstbestätigung für Reifenumrüstungen (URB - 50)  
KAWASAKI Kraftradmodell VN 800 Drifter (VN 800 C)

Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 25, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Stand: Juli 1999

Fz.-Typ EG-Gen.Nr.	Handelsbezeichnung	Standardbereifung lt. ABE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenherst. / Größe / Typ		Bem.
		vorne	hinten	vorne	hinten	
VN800 C e1-92/61- 00008/00	VN 800 Drifter	130/90-16 67H Bridgestone Exedra G 703 J  Dunlop D 404 FM	140/90 B 16 71H Bridgestone Exedra G 702G  Dunlop D 404 G	130/90-16 73H Metzeler Reinforced ML2 Front TL  130/90-16 67H Metzeler Marathon Front TL  130/90-16 M/C 67H Pirelli MT 66 Front TL  130/90-16 73H Reinf. Continental TK16 Conti- Tour TL  130/90-16 73H Reinf. Continental TK16 Conti- Tour TL  130/90-16 M/C 67H Metzeler ME 880 Marathon FrontTL	140/90 B16 77H Metzeler Reinforced ML2 Plus TL  140/90 B16 77H Metzeler Reinforced ML2 Plus TL  140/90-16 M/C 71H Pirelli MT 66 TL  140/90-16 71H Continental TK17 Conti- Tour TL  140/90-16 71H Continental TKH24 Conti- Blitz TL  140/90B 16 M/C 77H Reinf. Metzeler ME 880 Marathon TL	Rb.

Rb. = Neue Reifenbezeichnungen nach ECE R 75 sind in den Vergleichslisten der Reifenhersteller aufgeführt.  
Reifenbezeichnung wahlweise mit oder ohne Tragfähigkeitsindex zulässig.

Gemäß § 19, Abs. 3 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nach der Umrüstung auf oben genannte Reifenpaarungen nicht. Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.  
Diese Reifenfreigabe gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.

Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen.  
Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜV Staatliche Technische Überwachung Hessen keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 29.06.1999  
ATC / 990047

*Münk*



Dipl.-Ing. Münk  
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Kawasaki Motoren GmbH  
Technischer Dienst / Homologation

*H. Uffelman*  
H. Uffelman

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie.

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler oder  
Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie  
dem Original.

Stempel / Unterschrift